

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 27.04.2023

2. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems, mit der die Ausnahmen von Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher 2023/2024 im Verwaltungsbezirk Krems verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 27.04.2023 aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, verordnet:

Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2022/2023 im Verwaltungsbezirk Krems

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Krems lässt für die Jagdjahre **2023/2024** nachstehende Ausnahmen von den **Schonvorschriften für Federwild** im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Krems zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Elstern von 1. August 2023 bis 15. März 2024

die Eichelhäher von 1. August 2023 bis 15. März 2024

die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024

sowie

Aaskrähen aus Junggesellentrupps von 1. Jänner bis 31. Dezember 2023
und

von 1. Jänner bis 31. Dezember 2024

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 15.04.2022 tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. S t ö g e r